

## 1. Beurteilungsbogen

### 1.1

<sup>1</sup>Für die dienstlichen Beurteilungen sind die Beurteilungsbogen, die diesen Richtlinien als Anlagen beigefügt sind, zu verwenden. <sup>2</sup>Es sind bestimmt

- Anlage A : für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnnachzeichnung bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen
- Anlage B : für die Einschätzung während der Probezeit (bei allen Beamten und Beamtinnen)
- Anlage C : für die Probezeitbeurteilung (bei allen Beamten und Beamtinnen)
- Anlage D : für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen
- Anlage E : für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnnachzeichnung bei Lehrern und Lehrerinnen
- Anlage F : für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Lehrern und Lehrerinnen

### 1.2

Es ist darauf zu achten, dass in dem für die verschiedenen Beurteilungsanlässe zu verwendenden Beurteilungsbogen nach Anlage A und nach Anlage E die Verwendung als periodische Beurteilung, als Zwischenbeurteilung, als Anlassbeurteilung, als Beurteilungsbeitrag oder als fiktive Laufbahnnachzeichnung gekennzeichnet wird.